

Protokollnotiz

Vereinbarung zur fachärztlichen Betreuung und Behandlung von Patienten mit Asthma oder COPD im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms Asthma und COPD nach §§ 73a i. V. mit 137f SGB V vom 30.09.2008 (im folgenden Vertrag-Asthma-/COPD genannt)

Zielsetzung dieser Protokollnotiz ist die aktivierte flächendeckende Umsetzung der strukturierten Behandlungsprogramme Asthma und COPD sowie die aktive Einbeziehung der fachärztlichen Versorgungsebene, insbesondere zur Erbringung der notwendigen pneumologischen Leistungen und zur Einschreibung und Koordination der teilnehmenden Versicherten bis zur flächendeckenden, aktiven Teilnahme der Hausärzte an den strukturierten Behandlungsprogrammen Asthma und COPD.

1. Abweichend von § 3 der Vereinbarung zur fachärztlichen Betreuung und Behandlung von Patienten mit Asthma oder COPD im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme Asthma und COPD vom xx.xx.2009 können die Leistungen (Prädiagnostik-Komplex nach § 3 Absatz 1 Ziff. A und Diagnostik- und Therapie-Komplex nach § 3 Absatz 1 Ziff. B der Vereinbarung zur fachärztlichen Betreuung und Behandlung von Patienten mit Asthma oder COPD) durch die teilnehmenden pneumologisch tätigen Fachärzte auch auf Überweisung eines nicht am DMP Asthma/COPD teilnehmenden Hausarztes zur Abklärung der Einschreibevoraussetzungen nach Ziffer 1.2 der Anlage 7 des DMP-Asthma/COPD-Vertrages bzw. zur fachärztlichen Betreuung im Rahmen des DMP erbracht und abgerechnet werden.
2. In diesen Fällen hat der an diesem Vertrag teilnehmende Facharzt den zuweisenden Hausarzt vom Ergebnis der Abklärung der Einschreibungsvoraussetzungen nach Ziffer 1.2 der Anlage 7 des DMP-Asthma/COPD-Vertrages sowie über die ggf. erfolgte Einschreibung und Dokumentation im DMP Asthma/COPD im Rahmen des Arztberichtes zu informieren.
3. Die Einschreibung und Koordination der Patienten gemäß der Ausnahmeregelung soll nur für Patienten erfolgen, deren Hausarzt nicht die Koordination des Patienten nach § 3 des DMP-Asthma/COPD-Vertrages sicherstellen kann. Mittelfristig soll die Langzeitbetreuung an einen koordinierenden Vertragsarzt des hausärztlichen Versorgungssektors im DMP übergeben werden.

Diese Protokollnotiz tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2010.

Sie ist grundsätzlich an die Laufzeit des DMP-Asthma/COPD-Vertrages gebunden.

Cottbus, Magdeburg, den 21.12.2009

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Cottbus

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt